

Zeitschrift: Schweizer Frauen-Zeitung : Blätter für den häuslichen Kreis
Band: 3 (1881)
Heft: 47

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizer Frauen-Zeitung.

Dritter Jahrgang.

**Abonnement:**

Bei franko-Zustellung per Post:
Jährlich Fr. 5. 70
Halbjährlich " 3. —
Vierteljährlich " 1. 50
Ausland: mit Zuschlag des Porto.

Korrespondenzen

und Beiträge in den Text sind
gefälligst an die Redaktion der
"Schweizer Frauen-Ztg." in St. Gallen
zu adressieren.

Redaktion

von Frau Elise Honegger 3. Hellenberg.

Insertion:

15 Centimes per einspaltige Zeile.
Bei Wiederholungen Rabatt.

Erstheinen:

Die "Schweizer Frauen-Zeitung"
erscheint jeden Samstag.

Publikationen

beliebe man franko einzusenden an
die Expedition der "Schweizer Frauen-
Zeitung" in St. Gallen.

Verlag und Expedition

von Altmegg-Weber 3. Freiburg.

St. Gallen.

Motto: Immer strebe zum Ganzen; — und lassst Du selber dein Sanges werden,
Als dienendes Glieb schließ' an ein Sanges Dich an.

Samstag, 19. November.

Die persönliche Handlungsfähigkeit.

(Neues Bundesgesetz vom 22. Juni 1881.)

Wir haben in Nr. 36 dieses Blattes auf das Erscheinen dieses neuen Bundesgesetzes aufmerksam gemacht und daraufhin auch unter Anführung von ein paar Bildern eine kleine Blumenlese gehalten über waltende Verhältnisse des bisherigen Vormundschaftswesens. Wie alles in der Welt unvollkommen ist, wollen sich sogar verschiedene Zeitungs-Redaktionen noch nicht in diesen neuen Institutionen zurecht finden, so daß es verzeihlich ist, wenn die Frauen, welche dieses Gesetz am meisten berührt, nach weiterer Aufklärung verlangen.

Wir sind nun heute im Falle, den vollständigen Inhalt desselben sammt den Uebergangsbestimmungen mittheilen zu können und möchten allem Frauenvolke empfehlen, diese anscheinend trockene Materie nicht mit dem Gedanken zu überschlagen, daß es nur Diejenigen zu lesen brauchen, welche durch die Lebensstellung hiefür besonders interessiert sind. Es geht dieses sehr wichtige Kapitel Alle an, welche ein Interesse am Gemeinwohl des Frauengeschlechtes nehmen, — und wir glauben nicht fehl zu gehen, wenn wir des Bestimmtesten annehmen, daß diese neuen Bestimmungen einer Unzahl Fragen rufen werden, an die der Gesetzgeber wohl selbst nicht alle gedacht hat oder denken konnte. Es werden sich aus dieser "trockenen Materie" so verschiedene und in's Familienleben einschneidende Anschauungen entwickeln, daß es namentlich unserseits bei Zeiten der größten Aufmerksamkeit gegenüber dem Ausleger bedarf, wenn das gesammte Frauen-Interesse wirklich zur Geltung kommen soll, wie es im Grundsatz dieser Verordnungen niedergelegt ist.

Wir beschränken uns also heute auf die wörtliche Wiedergabe dieses neuen Gesetzes, welches also lautet:

Art. 1. Die persönliche Handlungsfähigkeit wird mit der Volljährigkeit erlangt. — Die Volljährigkeit tritt für beide Geschlechter mit dem zurückgelegten zwanzigsten Altersjahre oder mit der Verheirathung ein.

Art. 2. Ein Minderjähriger, welcher das achtzehnte Altersjahr zurückgelegt hat, kann durch die zuständige Amtsstelle für volljährig erklärt werden (Zugrhebung). — Die näheren Voraussetzungen und Formen der Zugrhebung bestimmt das kantonale Recht.

Art. 3. Die nach Maßgabe der Art. 30, 32, 33 und 34 des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht für den Mobiliarverkehr der Minderjährigen geltenden Bestimmungen sind auch auf die übrigen Rechtsgeschäfte derselben anwendbar. Vorbehalten bleiben die Vorschriften des kantonalen Rechtes über Testirfähigkeit der Minderjährigen und über die Rechte derselben gegenüber den Inhabern der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt.

Art. 4. Gänzlich handlungsunfähig sind Personen, welche keinen bewußten Willen haben oder des Vernunftgebrauches beraubt sind, so lange dieser Zustand dauert.

Art. 5. Die Handlungsfähigkeit kann nach Maßgabe der kantonalen Gesetze beschränkt oder gänzlich entzogen werden:

- 1) Verschwendern und solchen Personen, welche entweder wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zur Besorgung ihrer ökonomischen Interessen unfähig sind, oder durch die Art und Weise ihrer Vermögensverwaltung sich und ihre Familie der Gefahr eines künftigen Nothstandes aussetzen;
- 2) solchen Personen, welche sich freiwillig unter Vormundschaft begeben;
- 3) den zu Freiheitsstrafen Verurtheilten während der Dauer ihrer Strafe.

Die Bestimmungen über das Verfahren erlassen die Kantone.

Art. 6. Die im Artikel 5, Ziffer 1 und 2 vorgesehenen Beschränkungen der Handlungsfähigkeit wirken Dritten gegenüber erst, nachdem sie in einem amtlichen Blatte des Kantons, in welchem die Vormundschaft verhängt wurde, und wenn der Bevormundete in diesem Zeitpunkte in einem andern Kanton seinen Wohnsitz hatte, auch in diesem Kanton veröffentlicht worden sind.

Nach dieser Veröffentlichung erzeugen die von dem Entmündigten vorgenommenen Rechtsgeschäfte, welche nicht durch das kantonale Recht ihm zu freiem Abschluß vorbehalten sind, nur diejenigen Wirkungen, welche das Bundesgesetz über das Obligationenrecht in den Artikeln 30, 32, 33 und 34 den von Personen mit beschränkter Handlungsfähigkeit abgeschlossenen Verträgen des Mobiliarverkehrs zuerkennt.

Art. 7. Die Handlungsfähigkeit der Ehefrauen wird für die Dauer der Ehe durch das kantonale Recht bestimmt, mit Vorbehalt der im

Artikel 35 des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht enthaltenen Bestimmungen betreffend die Handelsfrauen.

Art. 8. Aus anderen, von diesem Gesetze nicht anerkannten Gründen können Volljährige in ihrer persönlichen Handlungsfähigkeit nicht beschränkt werden. Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften des kantonalen Rechtes über die Fähigkeit zur Adoption.

Art. 9. Die Ehefähigkeit wird durch das Bundesgesetz betreffend Zivilstand und Ehe bestimmt.

Art. 10. Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für alle Schweizer, seien sie im Inlande oder im Auslande wohnhaft. Die persönliche Handlungsfähigkeit der Ausländer richtet sich nach dem Rechte des Staates, dem sie angehören. Wenn jedoch ein nach dem Rechte seines Landes nicht handlungsfähiger Ausländer in der Schweiz Verbindlichkeiten eingeht, so wird er verpflichtet, insofern er nach schweizerischem Rechte handlungsfähig wäre.

* * *

Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

Art. 11. An Stelle der in den Artikeln 3, 6 und 7 des gegenwärtigen Gesetzes angerufenen Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht bleibt bis zum Inkrafttreten des letzteren das kantonale Recht in Kraft.

Art. 12. Personen, welche bei Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes nach kantonalem Rechte die Handlungsfähigkeit bereits erlangt haben, bleiben handlungsfähig.

Art. 13. Mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes sind alle widersprechenden Bestimmungen des kantonalen Rechtes aufgehoben.

Kranken-Pflege.

III.

Wenn erfreuliche Erfolge erzielt werden sollen, so muß etwas von besonderem Talente zur Krankenpflege vorhanden sein. Innerste Neigung zu diesem Berufe, Herzengüte, Verstand, stilles Wesen müssen sich verbinden mit jenem Talent, dessen Eigenthümlichkeit in einer meist unbewußten Beobachtungsgabe für die Vorgänge im und am Menschen besteht. Es verhält sich damit ganz eigen.

Jeder Mensch hat doch Augen und Ohren, Geruch, Geschmack und Empfindung, und doch nehmen die Menschen alle mit den Sinnen erkennbaren Dinge so ungleich wahr. Schon bei Kindern finden sich die Unterschiede in dieser Beziehung oft sehr deutlich ausgeprägt. Die Einen merken nichts und behalten nichts von dem Vielerlei, was um sie vorgeht; die Andern machen eine Menge von Wahrnehmungen, behalten sie in ihrem Gedächtnisse und man ist erstaunt, später gelegentlich zu erfahren, daß sie eine Menge von Dingen bemerkt und für sich überdacht haben, von denen man nicht glaubte, daß sie ihnen überhaupt aufgefallen seien. Dies Beobachtungstalent kann mehr oder weniger von Natur aus vorhanden sein, es kann durch Uebung bei gehöriger Unterweisung aber auch mehr und mehr entwickelt werden; es ist unerlässlich, um dem Kranken seine Wünsche an den Augen abzulesen und den Arzt in seinem Handeln zu unterstützen. Die Pflegerin muß den Kranken im ärztlichen Sinne beobachten lernen, damit sie wahrheitsgetreu berichten kann, was in der Zeit zwischen den ärztlichen Besuchen vorgegangen ist; worauf es dabei ankommt, kann nur am Krankenbette selbst gelehrt werden.

Wahrheitsliebe, Ordnungssinn, zuverlässige Treue im Berufe, Folgsamkeit gegenüber den ärztlichen Anordnungen, Zügsamkeit auch in die einzelnen, zuweilen recht unbehaglichen Verhältnisse, sind unerlässliche Eigenschaften einer Pflegerin, Eigenschaften, die durch Selbsterziehung erworben werden können und müssen, wenn es auch je nach angeborener Anlage und häuslicher Erziehung der Einen schwerer wird als der Andern, sich zu beherrschen und unterzuordnen. Daß die Berufspflegerin auch auf ihren Anstand und ihre Sittlichkeit in jeder Beziehung zu halten hat, braucht wohl nicht besonders erschöpft und behandelt zu werden; denn wer die bereits hervorgehobenen Eigenschaften besitzt und zu immer größerer Vervollkommenheit in sich auszubilden bemüht ist, wird mit Gewißheit auch anständig und sittlich sein.

Die Eigenschaften des Herzens und des Geistes, welche eine gute Pflegerin besitzen und in sich ausbilden soll, können nur dann zur vollen praktischen Wirkung kommen, wenn sie in einem gesunden Körper ihren Wohnsitz aufgeschlagen haben, denn die Anstrengungen der Pflegerinnen von Beruf sind oft sehr groß; eine gewisse zähe Ausdauer ist unerlässlich. Diese wird bei Frauen selten vor dem zwanzigsten Jahre befestigt sein und selten mehr als etwa fünfzehn bis zwanzig Jahre dauern; das Alter zwischen zwanzig und vierzig Jahren ist daher für die Aufnahme in die Pflegerinnenschulen ziemlich überall festgestellt. Die Festigkeit der Gesundheit zu erhalten ist eine Pflicht der Pflegerinnen gegen sich selbst, sie wird sonst allzu früh für ihren Beruf untüchtig. Kräftige Nahrung, nie zu viel auf einmal, doch öfter am Tage und bei Nachtwachen auch in der Nacht, erhält die Körperkraft dauernd und in gleichmäßiger Spannung. Starke Essen auf einmal, wie es das moderne, fieberhaft aufgeregte Berufsleben mit sich bringt, um die Tagesarbeit nicht zu unterbrechen, ist besonders für Frauen nicht geeignet; es macht außerdem immer für mehrere Stunden nach der Mahlzeit träge und arbeitsunlustig.

Von der größten Wichtigkeit für die Gesundheit der Pflegerin und eben so sehr für die zu pflegenden Kranken ist die größte Sauberkeit. Häufiges Baden, häufiges Wechseln der Wäsche und Auslüften ihrer Kleider muß sich die Pflegerin zur Pflicht machen; die Ausdünstungen und Schweisse des Körpers, welche sich in die Kleider setzen, sind nicht nur ihrem eigenen Körper schädlich, sondern können auch dem Kranken widerlich werden. Die Hände müssen jedesmal vor und nach Verrichtungen am Körper des Kranken gewaschen werden, besonders auch die Nägel, der Mund, die Zähne, die Ohren und der Kopf sehr rein gehalten werden. Größte Sauberkeit ist schon an sich eine der besten Empfehlungen für eine Pflegerin; doch es ist auch eines der wichtigsten Schutzmittel vor Ansteckung, sowohl für den Kranken,

welcher von der Pflegerin, als für die Pflegerin, welche durch den Kranken angesteckt werden kann. Wir wissen jetzt ganz genau, daß die größte Zahl der Ansteckungen nicht durch die Lüfte und Luftgeister entstehen, sondern daß die Ansteckungsstoffe an den Absonderungen der Kranken haften, daß sie ihre Ansteckungskraft oft auch dann noch behalten, wenn sie getrocknet als Staub und Schmutz im Zimmer, in den Betten, in den Kleidern der Kranken haften und in die Hautschleimhäute oder in kleinere oder größere Wunden anderer Menschen eindringen.

Die größte Reinlichkeit ist eine Hauptursache, weshalb sich ansteckende Krankheiten in wohlhabenden Familien selten so ausbreiten, wie in den Wohnungen armer Leute; ebenso ist die gute Ernährung und Kräftigung des Körpers in den bemitteltesten Ständen eine Hauptursache, daß die ansteckenden Krankheiten meist leichter und günstiger verlaufen. Es soll daher die größte Sauberkeit der Pflegerin nicht Gegenstand der Eitelkeit, nicht nur ein Mittel, dem Kranken besser zu gefallen, sein, sondern sie ist zu aller Schutz ein dringendes Erforderniß der Krankenpflege eben so sehr im Spital wie im Palaste.

Zur Erhaltung der Gesundheit der Pflegerin ist außer kräftiger Nahrung auch frische Luft und Bewegung dringend nöthig, auch muß sie nach durchwachten Nächten am Tage ein paar Stunden Ruhe haben. Welche Zeiten des Tages hiezu am besten zu wählen sind, hängt von den besonderen Umständen in den einzelnen Fällen ab; ebenso, ob der Kranke in diesen Pausen einer zweiten Pflegerin bedarf, oder ob eine andere Person im Hause an ihre Stelle tritt. Wenn Frauen auch hie und da Staunenswerthes in wiederholten Nachtwachen leisten, so würde doch eine Frau, die ihr ganzes Leben dem Pflegerinnenberufe widmet, bald ihre Gesundheit untergraben und zu ihrem Berufe allzufrüh unfähig werden, wenn sie gar keine Rücksicht auf ihren Körper nähme.

Man hört manche Aerzte und manche Pflegerinnen besonders rühmen, weil sie eine so leichte, zarte Hand haben, den Kranken bei Operationen, Untersuchungen, Verbänden etc. so wenig wehe thun. Dies scheint auch eine körperliche Eigenschaft zu sein; doch wenn man diese gerühmten Hände sieht, so findet man sie oft gar nicht besonders fein und weich. Wie verhält es sich also damit? Die geschickte, sichere, von Erfahrung und Vorsicht geleitete Hand ist es, welche dem Kranken leicht und sanft erscheint. Zugegeben, daß Geschick zu Handreichungen und häuslichen Arbeiten einer Frau mehr angeboren ist als einer Andern, so kann doch durch energische Selbsterziehung und Uebung unter gehöriger Anleitung auch viel Geschicklichkeit erworben werden. Die Hauptsache bleibt aber immer, daß die Pflegerin bei jeder Handleistung daran denkt, dem Kranken nicht wehe zu thun. Denn absichtlich wird sie es ja nicht thun. Doch außerdem muß sie auch wissen, wie sie es anfangen soll, um eine neue Lagerung, einen Umschlag, eine Einspritzung, einen Verband schmerzlos auszuführen; sie darf nicht in jedem einzelnen Falle bald so, bald so verfahren, nicht im Ungewissen darüber den Kranken bald hier, bald dort angreifen (anpacken). Das reizt den Kranken, macht ihn unzufrieden und unwirsch; kein Kranker will Versuche an sich machen lassen; die meisten tragen einen unvermeidlichen Schmerz besser, wenn man ihnen vorher sagt, daß dies oder jenes zu ihrer Genesung Nothwendiges geschehen muß, und nicht ohne einen rasch vorübergehenden Schmerz auszuführen sei. Thut man einem Kranken unvorhergesehen weh, so wird er erschrecken und aufschreien; ist der Kranke auf einen empfindlichen Moment vorbereitet, so wird er, falls man sicher, aber sanft mit ihm verfährt und der Zweck dabei erreicht wird, oft sagen: „nun, es war nicht so arg, wie ich es mir vorgestellt hatte.“ — Manche Pflegerinnen übertreiben aber auch die Vorsicht im Anfassen derart, daß sie mit den Fingerspitzen angreifen, wo nur die volle Hand wirken kann. Will man z. B. jemand an beiden Schultern von vornher fassend im Bett in die Höhe richten und greift ihn nur mit den Fingerspitzen an, so muß man

diese so fest in's Fleisch einbohren, um den Körper zu heben, und wird dabei den Kranken sehr drücken, während das Fassen mit der vollen Hand viel weniger oder gar keinen Schmerz macht.

Lebensregeln für Miethsleute.

(Speziell für die Frauen.)

Um lange Zeit und unangefochten am selben Orte zur Miete wohnen zu können, beachte man sorgfältig folgende Regeln:

1) Bezahle pünktlich Deine Miete, eher einen Tag zu früh, als einen zu spät.

2) Wenn Du selbst noch niemals in der Eigenschaft eines Vermiethers gestanden bist, so bilde Dir ein, es trage Jemand leihweise Dein Sonntagskleid und in diesem Gefühle tarire die Wünsche und Anordnungen Deines Zinsherrn, denkend: Was Du nicht willst, das man Dir thu', das füg' auch keinem Andern zu.

3) Lebe für Dich abgeschlossen, ohne Gesellschaft und Klatsch mit Deinen Nebenmiethern.

4) Arbeiten, welche Du außerhalb Deiner Wohnung in gemeinsamen Räumen oder auf Treppen und Gängen zu besorgen hast, führe ohne viel Geräusch möglichst früh oder möglichst spät aus, um Andere nicht zu stören und selbst ungestört zu sein und leiste in den gemeinsamen Pflichten für Reinigung eher zu viel als zu wenig.

5) Teppiche und Kleider schütze niemals zu den Fenstern Deiner Wohnung aus, noch dulde, daß dies von Deinen Dienstleuten gethan werde.

6) Deine Kinder gewöhne daran, Treppen und Gänge nicht unnützerweise zu passieren, noch viel weniger, solche als Spiel- und Tummelplatz zu benutzen.

7) Die Kinderstube verlege nicht direkt über die Wohnzimmern der unter Dir wohnenden Miethspartien und laß Deine Kinder beim Aufenthalt in den Zimmern in Hausschuhe schlüpfen.

8) Hast Du Nebenmiether und bist Du gendthigt, ein Dienstmädchen zu halten, so benutze Deine Wägebekammer auf dem Dachraume lieber als Gastzimmer, als daß Du Dein Mädchen Morgens und Abends ohne Kontrolle den standalungrigen Ohren und klatschfüchtigen Zungen Unbefannter überlassst.

9) Laß Dir über Deine Nebenmiether niemals etwas zutragen; es ist besser, Du kennst dieselben bloß dem Namen nach, als daß Du weißt, ob sie auf Leinwand oder Baumwolle gebettet sind.

10) Keller und Holzbehälter schließe gleich bei Deinem Einzug gehörig ab, damit Du sicher bist vor dem Argwohn, der immer ein Schelm ist.

11) Häusliche und andere Fragen erlebeige weder auf Gängen und Treppen, noch in der Nähe des Schüttfeins, wenn Du nicht willst, daß Deine Familienangelegenheiten von den Wägen am Brunnen gewaschen und von den Klatschbasen in die Kaffeetassen getrunken werden.

12) Unausweichliche Mißbelligkeiten mit Deinen Nebenmiethern begleiche selbst, freundlich und kurz, und nutze Deinem Manne niemals die Rolle eines Schiedsrichters in kleinlichen Angelegenheiten zu; sein Aerger faßt oft mit Heftigkeit an, was eine raue Berührung nicht verträgt und Deine Selbstsucht und Empfindlichkeit ist oft ein schlechter Dolmetscher von Dich betreffenden Zwistigkeiten.

13) Hat Dein Mann die üble Gewohnheit, spät nach Hause zu kommen, so warne seine Heimkehr gebührend ab und sorge, daß in keinem Falle die Mitbewohner des Hauses Gelegenheit haben, nach der Uhr zu sehen und sich um die leichtere oder schwerere Gangart des Heimkommenden zu bekümmern; öffne ihm mit freundlicher Miene seine Schlafkammer und nimm' ihm die Stiefeln sorgfältig aus der Hand und stelle sie ruhig vor die Thüre, um Niemanden aus dem Schlaf zu wecken. Deine absichtliche und freundliche Ruhe wird ansteckend wirken und Du wirst ruhig schlafen in dem Bewußtsein, des Mannes Ehre gewahrt und Dich des schönen Namens „Hauschere“ würdig erwiesen zu haben.

Großstädtisches Elend.

Daß in den großen Städten unter dem Deckmantel des Luxus viel, sehr viel Elend vorhanden ist — dieses traurige Faktum ist wohl bei jedem Leser als bekannt vorauszusetzen. Wenn jedoch mit bloßen Schilderungen solche Nothzustände verbessert werden könnten, so würde es auch die „Frauen-Zeitung“ hieran nicht fehlen lassen. Doch, was helfen alle Klagen, so lange das Grundübel nicht erkannt werden will? Was hilft der Aufzählung öffentlicher Organe, wenn das eiserne Gesetz der Noth diesen Gesellschaftstheil immer mehr zurückdrängt und zusammenperscht in die entlegensten Quartiere dieser nach außen prunkenden Städte, womit demselben der Stempel des Gewöhnlichen, des Alltäglichen aufgedrückt wird? — Wie ist es anders möglich, als daß ein allmähliges, totales Versinken in diesen Schichten Platz greifen muß! Und da ist es denn doch Pflicht, diesen Zerfall am Glücke der menschlichen Gesellschaft hie und da bloßzulegen, und hiezu bieten einige Bilder, welche man gegenwärtig in unterrichteter Zeitungsleserküre zu lesen fast gezwungen ist, den deutlichsten Beweis, daß Laster und Elend immer Geschwister sind, so daß Einem das Gefühl zwischen Mitleid und Abscheu gar leicht in's Schwanken kommt.

Paris soll in dieser traurigen Berühmtheit sich viel mehr auszeichnen, als das viel größere London. Die soziale Noth in der schönen französischen Hauptstadt muß in der That eine sehr drückende und bedenkliche sein, wenn dieselbe auch noch so versteckt und verheimlicht wird. Die Polizei sorgt wohl dafür, daß die Vagabunden in der Stadt arretirt werden; der patentirte Straßenbettel darf nur unter dem Vorwande eines Handwerks mit vorgeschriebenen Worten eine Unterstützung bitten; die Tafel am Halse des Blinden unterliegt der obrigkeitlichen Censur und darf ein Gebrechen (für den Besucher) nicht zu abstoßend sein. Der eigentliche Jammer aber verkrümmt sich und es bilden sich große Quartiere, wo Sittenlosigkeit, Brutalität, Vervahrlosung und Verwahrlosung neben chronischen Epidemien ein stehendes Regiment bilden. Denke man sich ein einziges Zimmer in einer Baraque als Wohnung, wo Vater, Mutter, kleine und erwachsene Kinder in verderblicher Gemeinschaft zusammen leben! Der Verdienst armer Handwerkerfamilien sei durchschnittlich so gestellt, daß neben der Mische zwei Franken täglich für den Lebensunterhalt von vier Personen ausreichen soll. Natürlich bilden in solchen Fällen zusammengekaufte und in Wasser getränkte Brodrinden (15 Cts. das Pfund) mit etwas Speck die hauptsächlichste Nahrung. Am Zahltag kaufen sie sich die Abfälle der großen Garfischen und — wenn es angeht — etwa geringere Qualitäten Fleisch, welches mit Kartoffeln gemischt, eine ziemlich verdächtige Speise abgibt.

Kommen dann Krankheiten oder Arbeitsstockungen, so kann die Mische nicht bezahlt werden und die kleine Fahrhabe wandert nach und nach in's Pfandhaus. — Nur zu leicht ergibt sich der Arbeiter in einer Stadt, wo auf hundert Einwohner eine Schnapsbude oder Weinstube kommt, dem Trünke, der das Elend auf Augenblicke vergeffen macht. Die Angehörigen der Familie werden in solchen üblen Lebenspausen gewöhnlich mißhandelt und so ist es kein Wunder, wenn Frau und Töchter ebenfalls von Stufe zu Stufe sinken, in Prostitution verfallen, um sich zu zerstreuen und einmal satt zu essen. So entwickelt sich das rapide Unsißgreifen des Alkoholismus, welcher den Verstand meuchelt und die nachkommenden Generationen vergiftet.

Am jammervollsten ist das Elend der armen Frauen und Mädchen in dieser modernen Weltstadt Paris. 50,000 Arbeiterinnen sind ohne Eltern und Anverwandte und haben nur die Wahl zwischen dem Hunger und der Schande. Viele von ihnen kommen aus der Provinz und auch aus der Fremde nach dieser Hauptstadt, wo sie ihr Brod zu finden und etwa sogar ihre Schande zu verbergen hoffen, während sie statt dessen neuer Entehrung und größerem Elende anheimfallen. Das Hauptkontingent stellen in dieser Beziehung die Arbeiterkinder der Vorstädte. Für gewisse Berufs-

arten ist es sehr schwer, Arbeit zu finden. Die Wäscherinnen und Näherinnen sind schlecht gelohnt, ebenso die Blumenmacherinnen, weil die Mode seit Jahren auf den Damenhüten nur noch Federn gestattet. Und wenn die Arbeiterin wirklich so sparsam und bedürfnislos ist, um von ihrer Hände Arbeit zu vegetieren, und moralisch so stark, um der tausendfachen Verführung zu entgehen oder zu widerstehen, so fällt sie doch fast immer ihrer nächsten Umgebung in irgend einer Weise zum Opfer. In einem anständigen Kosthaus findet ein allein-stehendes Mädchen nur schwer eine Unterkunft; keinesfalls vermag es bei einem Lohne von täglich 2½ bis 3 Fr. eine Monatszahlung von etwa Fr. 80 für Kost und Miete zu bestreiten. Nebenbei läuft es noch Gefahr, bei einer Razzia, deren Schauplatz jedes Kosthaus sein kann, trotz aller Unschuld aufgehoben, eingesperrt und in die Armeestellen professioneller Galanterie eingeschrieben zu werden. — Seine persönliche Sicherheit erfordert also gebieterisch den Schutz einer Familie — und dieser Schutz ist aber für Tausende nicht möglich und daher die Verkommenheit so vieler junger Blüten unseres — schwachen Geschlechtes!

Kleine Notizen.

Letzten Sonntag hielt in Aarau Hr. Professor Dr. Göbinger, Herausgeber des soeben erscheinenden „Realexikon deutscher Alterthümer“, einen interessanten Vortrag über: Die deutschen Frauen in vergangenen Zeiten. — Wir hoffen, in Bälde (mit bereits erhaltener Erlaubnis des auf dem Felde der Forschung bekannten Autors) einige Abschnitte in diesen Blättern erscheinen lassen zu können. — Auch in Aarau veranstaltet der Leserverein unterhaltende Vorträge, wozu die Frauenwelt ebenfalls „bestens eingeladen“ wird. Dasselbst ist nun eine konfessionslose freiwillige Fortbildungsschule eröffnet, welche bereits von 35 Schülern (darunter 12 Töchter, im Alter von 15—19 Jahren) besucht ist.

Wir notiren, daß nach den in der jüngsten Zeit stattgehabten Besprechungen über das Vaganten- und Stromerthum die Ortsgefandte in verschiedenen Gemeinden in eine Naturalverpflegung: Suppe mit Brod oder freies Nachtlager, umgewandelt werden.

Frau Wittve Peer-Herzog hat der aargauischen Kantonsbibliothek die über 300 Bände umfassende münzwirtschaftliche Bibliothek ihres verstorbenen Gatten zum Geschenke gemacht.

Für die Küche.

Gefüllter Gierkuchen. Man dämpft feine Äpfel in Butter, Zucker und Zimmt; bereitet einen süßen Gierkuchenteig, backt denselben und gibt ihn auf eine flache Schüssel und darauf die gedämpften Äpfel. Diese deckt man mit einem zweiten Gierkuchen zu, bestreut ihn gut mit Zucker und begießt denselben mit einigen Eßöffeln Rhum, den man anzündet, bevor man ihn zu Tisch gibt.

Gedämpftes Weißkraut nach Vegetarianer Art. Man schneidet halb Weiß-, halb Rothkraut möglichst fein, macht dann Wasser mit etwas Butter kochend, dämpft das Kraut, gut zugedeckt darin beinahe weich, fügt hierauf einige geschnittene Äpfel, einige Eßöffel Essig, etwas Salz und Zucker hinzu und dünstet Alles noch so lange, bis die Äpfel völlig zercocht sind.

Abgerissene Gedanken.

Die größte Wohlthat erweist die irdische Gerechtigkeit dem Verbrecher dadurch, daß sie ihn zwingt, seine verborgenen Uebelthaten einzugehen. Denke man sich die Qual eines Menschen, der Jahre lang das Verurtheilte seiner Unredlichkeit und Schlechtigkeit mit sich herumträgt — erleidet er nicht die nämliche Pein, wie Einer, der trotz äußerster Ermüdung sich dem Schlafe nicht überlassen darf?

Ein häßliches Laster ist die Lüge; die Sucht aber, sich selbst zu betrügen, ist die größte Strafe, welche den Lügner treffen kann.

Ehrenmeldungen.

Joachim Keller, Häber in Weinfelden, hat zur Gründung eines Fonds zur Unterstützung armer Wittwen und Waisen der evangelischen Gemeinde Weinfelden und — soweit der Fond es gestattet — zur Berufserlernung für arme Waisenfinder Fr. 10,000 vergabt, ferner für andere wohlthätige Zwecke Fr. 2300.

Die Königin von Sachsen ist eine passionierte Künstlerin im Einmachen von Früchten. Die von ihr eingemachten Früchte werden übrigens nicht am Hofe selbst gegessen, sondern wandern in die unter dem Schutz der Königin stehenden Krankenanstalten.

Briefkasten der Redaktion.

Md. J. B. a. L. Ihre freundliche Zuwendung verdanken wir bestens und sollte es uns sehr angenehm sein, über das besprochene Rühl Näheres von Ihnen zu vernehmen. Freundlichen Gruß!

M. A., Abonnentin in Ch. Flecke von Kopir-Dinte in Herrenleiden behandeln Sie am richtigsten mit verdünntem Salmiatgeist (2 Theile Salmiatgeist und 12 Theile Wasser). Doch sind dieselben kaum ganz wegzubringen, wenn der Schaden schon vor längerer Zeit entstanden ist.

S. B. in St. G. Empfangen Sie unsern wärmsten Dank für den so unerwartet eingelangten Beitrag; wir hoffen, daß derselbe sei wie ein Zerkorn, das hundert- und tausendfältige Frucht bringe. Wollen Sie uns nicht sagen, unter welchem Zeichen wir Ihnen nahen können? Mit unsern besten Wünschen verbinden wir einstweilen herzlichsten Gruß!

E. F. Zwar ist das Wetter klar, jedoch die Zeit ist rar — kaum hat der Tag begonnen, so ist er schon zerfallen; drum wolle geduldig bleiben und nehmt vorlieb mit Schreiben.

E. L. Viel Arbeit und wenig Muße —
Doch frohliches „Gott zum Gruße“!

Unentgeltliche Stellenvermittlung
der
„Schweizer Frauen-Zeitung“.

Zur Notiz. Bei jeder Nachfrage ist die vorgesezte Ziffer anzugeben.

Bitte senden Sie uns mit Beifügung von Merkmalen Telegramme an unsere Adresse (erfordern einen Ueberschuss von 25 Cts.).

Es suchen Stellung:

Angebot:

44. Eine Tochter mit guter Schulbildung, welche auch das Nähen versteht.

45. Eine vertraute junge Person, welche sich in einem Haushalte alten Geschäften annimmt u. für theilweise Anleitung, z. B. im Kochen, dankbar wäre.

46. Eine jüngere Wittve mit häuslicher u. gesellschaftlicher Bildung, geübtem Charakter und Sprachkenntnissen, als Haushälterin in ein feineres Haus.

47. Eine für selbstständige Führung eines Haushaltes geeignete Person, welche in jeder Beziehung empfohlen ist.

48. Eine Tochter aus gutem Hause, mit Sprachkenntnissen, in einem Geschäft. Freundliche Behandlung wird gerne angenommen. Gute Referenzen.

49. Ein Frauenzimmer, welches an einem Kurorte u. auch schon in einem Laden servierte; am liebsten in ein Verkaufsgehalt. — Für eine Schwester mit guter Bildung, welche auch im Nähen kundig ist. Photographie und Zeugnisse können auf Wunsch zugesandt werden.

50. Eine intelligente, brave Tochter in einen Laden, auch als Stütze der Haushälterin. Gute Behandlung wird großen Lohn vorgezogen.

51. Ein wohlgezeugenes Mädchen, welches in einem kleinen Haushalte sich für jede Arbeit nützlich erzeigen würde.

52. Eine Tochter, welche auch das Nähen versteht, in ein gutes Privathaus.

53. Ein Mädchen (19jährige Waife), welches beider Sprachen mächtig ist, als

Ladentochter; wäre nebenbei auch in den Hausgeschäften behilflich. Ueber Treue und Fleiß können gute Zeugnisse vorgezeigt werden.

54. Eine treue, brave, in jeder Beziehung empfohl. Tochter (aus Schaffhausen) als Gehilfin in einem Ladengeschäft.

55. Die 23jähr. Tochter einer Wittve, in einer Familie, wo man einer liebevollen Behandl. versichert wäre.

56. (Laut Anzeige erlegt.)
57. Eine Wittve mittleren Alters als Haushälterin bei einem faul. Geistlichen, oder als Geistesheilerin bei einer einzelnen Dame, oder als Erziehlerin von 1—2 Kindern; könnte auch Buchhaltung führen und ist in allen weiblichen Arbeiten gut erfahren.

58. Eine treu und redlich zu dienen versprech. Bauern-tochter, welche bis jetzt im elterl. Gasthause hauptsächlich die Küche beorgte; Stellung in der franz. Schweiz wird vorgezogen.

59. Eine junge, arbeitame Tochter (Thurg.), mäßig und im Stande, sämtl. Hausgeschäfte zu verrichten, zu einer kleinen guten Familie in St. Gallen oder Umgebung, wo ihr Gelegenheit gebot. wäre, sich im Kochen u. Glätten noch weiter auszubilden.

Stellungen offen für:

Anfrage:

25. Eine 18—19jähr. Tochter in ein achtbares Gasthaus mit Restauration, Einer braven Waife wird der Vorzug gegeben. Bei gutem Verbalten dauernde Stellung. Gute Behandl.

26. (Laut Anzeige erlegt.)
27. (Laut Anzeige erlegt.)

Briefe für Mittheilung von Adressen sind an die Redaktion: Frau Elise Honegger z. Fellenberg zu richten.

Insertate, Adressen, Abonnements sind an die Expedition, Stellenvermittlungs-Adressen an die Redaktion zu adressieren.

Strickwolle.

Schaffhauser Nr. 14 in allen Mischungen, per Pfd. Fr. 3. —, per 100 Gr. Fr. —. 70	
" 16 " " " " " 5. 30, " 100 " " 1. 10	
" 20 " " " " " 7. 20, " 100 " " 1. 50	
Ringelwolle " 16 " " " " " 5. 30, " 100 " " 1. 10	
" 20 " " " " " 7. 20, " 100 " " 1. 50	
Hamburger-Wolle , beste Qualität, " " " 7. 80, " 100 " " 1. 60	
Zerneauwolle , weiß und schwarz, " " " " " 100 " " 1. 25	
alle andern Farben, " " " " " 100 " " 1. 50	
Shaw-Wolle , weiß und schwarz, " " " " " 100 " " 1. 30	
alle andern Farben, " " " " " 100 " " 1. 60	
Rastorwolle , weiß und schwarz, " " " " " 100 " " 1. 25	
alle andern Farben, " " " " " 100 " " 1. 50	
Mohairwolle , schwarz, per Stange von 30 Gramm " " " " " —. 60	
farbig, " " " 30 " " —. 70	
empfehlen bestens	

J. Weber's Bazar.

NEUCHÂTEL.

Bewährtes Töchter-Pensionat.

Von vielen edlen Familien der Schweiz und des Auslandes auf's Wärmste empfohlen (siehe „Schweizer Frauen-Zeitung“ Nr. 30). Prospekte und Referenzen durch die Vorsteherin:

Maria Thomas (Promenade près du lac).

Handarbeiten.

Angefangene Stickereien auf Stramin, Tuch, Büsch, Brocat und Leinwand in neuesten stylvollen Dessins, sowie sämtliches **Material** für weiblich. Handarbeiten: Wolle und Seide jeder Art, Baumwolle, diverse Ketten-Java-Stoffe für altdeutsche Stickerei, vorgezeichnete Servietten, Bürtchen, Wand-, Reglige- und Arbeitsstiche u. v. A. m.

Spezialität in **Hamburger Strickwollgarnen**.

Auf Verlangen werden **Einrichtungs-Zendungen** gemacht!

Fran E. Coradi-Stahl,
Fetzgasse, Aarau.

Bad- und Waschanstalt Winterthur.

In Vertagen von Vormittags 7 bis Abends 8 Uhr offen für: **Warme Bäder, türkische und Dampfbäder und Dougen.**

Wohnwascherei mit guter Einrichtung für Reinigung und Ausrüstung der Wäsche. Prompte Versorgung von Herren- und Damenväsche.

Zu jeder weitem Auskunft gerne bereit, empfehle unser Institut bestens.

Der Verwalter: **H. Manz.**

Interessant!
Neu!



Praktisch!
Für die
neuen Zündhölzer.

Zündholzbehälter mit **selbstleuchtendem** Blatt, durch welches man in dunkler Nacht die Zündhölzer finden kann. Dieser praktische Gegenstand, in Metall mit dauernder Streichmasse versehen, zu

Selbstleuchtende Schachtelnänder, sehr praktisch und gegen Explo-

sion gesichert, zu

Handleuchter mit leuchtender Leuchterbrille

Ditto kleine metallene Zündholzschachteln (für Raucher) zu

Selbstleuchtende elegante Leuchterbrillen, zu jedem Lichtstod passend

Muster gegen Nachnahme oder Einzahlung des Betrages. Auf größeren Bestellungen

wird angemessener Rabatt gewährt, sowie Zahlungsvereinfachung für Wiederverkäufer. — Ein

fläschchen Streichmasse, um 30 bis 40 gebrauchte Becher befeuchten zu können, Fr. 1. 50.

Joannot-Perret,

Fabrikant in Pflauen bei Murtten.

Verlag von Hermann Costenoble in Jena.

Frauengestalten

aus der Sage und der Geschichte

aller Zeiten und Völker.

Für Schule und Haus gesammelt und bearbeitet von

Ferdinand Schmidt.

1 Band von 43 Bogen, gr. 8. Mit Kopfleisten und Initialen. In eleganter Ausstattung. Broch. 8 M. In eleg. Leinwandb. 9 M. 50 Pf.

Dieses neueste Werk des verdienstvollen Herrn Verfassers wird von pädagogischen Autoritäten wie G. Spieker, W. Dietlein, Dr. Möbus, A. Bennede u. A., welchen das Buch vorgelegen hat, mit voller Ueberzeugung als eine ebenso belehrende wie anregende und herzbildende Lektüre allen Frauen und heranwachsenden Töchtern, und allen Volks-, Schul- und Familien-Bibliotheken bestens empfohlen.

Fröbel's Beschäftigungsmittel und Spiele.

Größtes Lager aller in dieses Fach einschlagenden Artikel hält, und versendet auf Wunsch Kataloge gratis und franko: (H 2502 Y)

Die Schulbuchhandlung Antenen, Bern.

Jeder Hausfrau

empfehle als besonders vorteilhaft

Prima Café-Extract

in Büchsen von 1/2, 1, 2 1/2, 5 und 10 Kilo. Dieser Café-Extract besitzt die Eigenschaft, daß er, ohne einen Satz zu hinterlassen, den Café wohlschmeckend und glanzhell macht und durch seinen Cafégehalt eine bedeutende Café-Ersparnis erreicht wird.

Man versäume nicht einen Versuch zu machen.

Gustav Kimpel, Rapperswyl.

Empfehlenswerthe Journale und Zeitschriften.

Bibliothek der Unterhaltung. 13 Bände à 1 Fr.

Chronik der Zeit. 26 Hefte à 30 Ct.

Buch für Alle. 26 Hefte à 40 Ct.

Daheim. 18 Hefte à 70 Ct.

Familienblatt. 14 Hefte à 70 Ct.

Gartenlaube. 14 Hefte à 70 Ct.

Heber Land und Meer. 26 Hefte à 70 Ct.

Vom Fels zum Meer. 12 Hefte à 1 Fr. 35 Ct.

Illustrirte Welt. 26 Hefte à 40 Ct.

Collection Spemann. Jährlich 20 Bände à 1 Fr. 35 Ct. — (Band 20 für die Abonnenten gratis.)

Probe-Nummern stehen jederzeit zu Diensten. — Zur pünktlichen Versorgung, sowie zur Ausführung jedes andern Auftrages empfiehlt sich

Altwegg-Weber zur Treuburg in St. Gallen.

In **J. Henberger's Verlag** in Bern ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen, in St. Gallen bei **Altwegg-Weber** zur Treuburg:

Das Buch für Gesunde und Kranke.

Populär-medizinisches Vademecum.

Gemeinverständige Darstellung des Baues und der Einrichtungen des menschlichen Körpers in gesundem und kranken Zustande, der Kranken-diät und Krankenpflege, der Hilfsmittel zum Erkennen der Krankheiten; Beschreibung aller innern und vieler äußern Krankheiten nach Ursache, Reizzeichen, Verlauf und Ausgang, nebst Angabe der wirksamsten Behandlungsweise; Arzneimittellehre und Rezepturkunde; Verzeichnis aller Krankheiten und Arzneimittel in deutscher und lateinischer Sprache, über Bäder und Heilquellen, Misch- und Volksheilen, Traubenuren und klimatische Kurorte, nebst einer Sammlung der wirksamsten Rezeptformeln in deutscher Sprache. Von **Dr. J. Bürli**. Mit 18 in den Text gedruckten Abbildungen 80 Eleg. brosch. Preis 5 Franken.

Ein junger Wittwer ohne Kinder, mit festerer Existenz, wünscht sich mit einer braven Tochter, hauswirthschaftlich geübt, zu verheirathen. Etwas Vermögen erwünscht.

Auskunft ertheilt Frau Elise Honegger zum Jellenberg, St. Gallen.

Eine Tochter aus achtbarer Familie, mit guter Schulbildung und mit den Handarbeiten vertraut, sucht eine Stelle zu Kindern oder als Kammerfrau.

werden ungetrennt durch Chem. Waschen oder Färben wieder in guten Zustand gestellt und erzeigen dieselben bei gutem

Getragene Herrenkleider

Stoffe in den meisten Fällen Neuanschaffungen. Prompte und billige Bedienung zugesichert.

Georg Pletscher,
Kleiderfärberei und Wäscherei,
Winterthur.

Verlangt wird bei einer tüchtigen Damenschneiderin ein Lehramädchen, welches zu gleicher Zeit Gelegenheit hat, die französische Sprache zu erlernen. Freundliches Familienleben und günstige Bedingungen.

Adresse: A. H. St. Pierre 6 Lausanne.

Eine sehr solide **Handnähmaschine** (Original-Athenia) ist aus Mangel an Gebrauch um den billigen Preis von 50 Fr. zu verkaufen mit Garantie. Nähere Auskunft ertheilt aus Gefälligkeit die Redaktion.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen, in St. Gallen bei **Altwegg-Weber** zur Treuburg:

Der Blumenfreund

oder die Pflege und Vermehrung von 130 der schönsten Blumen und Ziergewächse für Wohnzimmer, Blumenbeet u. Garten. Nebst einem Anhang über die Topfobstanzerei. Von **Julius Berner**, Blumengärtner. 80 Eleg. brosch. in illustriertem Umschlag. Preis Fr. 1. 50.

J. Henberger's Verlag, Bern.

Gesucht:

Zu eine kleinere Haushaltung (4 Kinder im Alter von 3—8 Jahren) eine in jeder Beziehung brave und ordnungsliebende Person, welche in den Hausgeschäften, in der bürgerlichen Küche, im Nähen und Waschen bewandert ist.

Nachdem uns in neuester Zeit wieder, wie bereits bekannt, Gelegenheit geboten war, mehrere hohe Gewinne in den verschiedenen in der Schweiz zulässigen Staatslotterien zur Auszahlung zu bringen, empfehlen wir zum Ankauf **Deutscher reichliche und andere in der Schweiz zulässige Staats-Prämien-Losse** mit Gewinnen von:
Fr. 400,000, 40,000, 30,000, 20,000, 10,000 u. s. w., geringster **Fr. 400.**

Große Ziehung am 1. Dez.

d. J.

Man biete dem Glück die Hand! Auf briefliche Anfrage versenden Prospekte und amtliche Zugliffe.

Das amtlich bestellte

Bankhaus Gebrüder Thiel,
Frankfurt a. M.